



SATZUNG

MUSIKKAPELLE LAUBEN-HEISING E.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Verbandszugehörigkeit	3
§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Ehrenmitgliedschaft.....	5
§ 8 Organe.....	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	6
§ 10 Der Vorstand.....	7
§ 11 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.....	8
§ 12 Ehrenamtszuschale	8
§ 13 Aufwendersatz	8
§ 14 Vereinsordnungen.....	9
§ 15 Satzungsänderung - Zweckänderung.....	9
§ 16 Auflösung.....	9
§ 17 Inkrafttreten	9

Vorwort:

Der Verein besteht aus weiblichen und männlichen Mitgliedern. Einfachheitshalber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet.

§ 1

Nam e, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikkapelle Lauben-Heising".
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten unter der Nr. VR 819 eingetragen.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (4) Er wurde gegründet im Jahre 1845.
- (5) Er hat seinen Sitz in Lauben, Kreis Oberallgäu.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verein ist Träger der Pro-Musica-Plakette seit 1972.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt insbesondere die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- (2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung, insbesondere in der Gemeinde Lauben.
- (3) Diese Zielsetzung verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine,
 - e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern,
 - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene,
 - g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Ausnahmen siehe § 12 Ehrenamtszuschale) bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Arbeitseinsätze, zu erfüllen.
- (8) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM) verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) In den Vorstand sind die aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, als Kassenprüfer alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- (3) Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, länger als sechs Monate Mitglied im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Automatisch werden Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren zum Ehrenmitglied ernannt. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des 1. und 2. Vorsitzenden ist keine Frist gegeben.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Dirigenten,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Jugendvertretung, des Berichts der Kassenprüfer und des Berichts der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) die Entlastung des Vorstands (nach §10),
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Dirigenten,
 - f) dem stellvertretenden Dirigenten,
 - g) dem Jugendvertreter
 - h) zwei Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst ohne Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Dirigent und sein Stellvertreter werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (6) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - 6.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - 6.2 Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls ersatzpflichtig.
 - 6.3 Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
 - 6.4 Der 1. Vorsitzende kann Aufträge und Bestellungen für den Verein bis zu einer Höhe von € 500,00 im Einzelfall ohne Zustimmung des Vorstands in Auftrag geben.
 - 6.5 Der Kassier ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten und Schließfächer wird vom 1. und stellvertretenden Vorsitzenden gesondert geregelt.

Der Kassier erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht.

6.6 Weitere Rechte und Pflichten des Kassiers:

Er ist berechtigt,

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500,00 (i.W. fünfhundert) im Einzelfall zu leisten.
- c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- d) Dem Kassier ist es gestattet, von Spendern gewünschte Zuwendungsbestätigungen auszustellen und zu unterzeichnen.
- e) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

6.7 Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

(7) Jugendvertreter

Aktives Wahlrecht für den Jugendvertreter haben alle wahlberechtigten Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

§ 11

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12

Ehrenamtspauschale

- (1) Eine Ehrenamtspauschale kann an sämtliche Personen, die sich im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb des Vereins betätigen, ausbezahlt werden.
- (2) Über Höhe und Zeitpunkt einer Auszahlung beschließt jährlich der Vorstand (§ 10).
- (3) Eine auszuzahlende Ehrenamtspauschale darf pro Person den gesetzlich geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 13

Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 14 Vereinsordnungen

Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand.

§ 15 Satzungsänderung - Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Lauben mit der Bestimmung, es einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung in der Gemeinde Lauben zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Lauben mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Gemeinderat in der Gemeinde Lauben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Lauben das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Lauben zuzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 16. Januar 2015 in Lauben beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 1992 tritt damit außer Kraft.